

BAULEITPLANUNG DER STADT DIEMELSTADT;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ in der Gemarkung Wrexen Flur 12, Flurstücke 53/23, 53/24, 53/41, 53/43, 53/44, 53/45, 54 (tlw.) und 55/42

Anlage: Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange	Seiten 2 bis 8
Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden	Seite 9
Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit	Seite 10

Abwägungs- und Beschlussvorschläge eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom 19. Januar 2021 in der Zeit vom 20. Januar 2021 bis einschl. 22. Februar 2021)

Nr.	Adresse	Stellungnahme // Datum / Aktenzeichen	Beschlussempfehlung und Erläuterung
1.	Amt für Bodenmanagement Korbach Medebacher Landstraße 27 34497 Korbach	Stellungnahme vom: 01.02.2021 Aktenzeichen: 22.3-KB--02--06-03--02-B-2021#005 1.1 [...] öffentliche Belange werden durch die oben näher bezeichnete Planung aus meiner Sicht nicht berührt. Für die Neuordnung der Grundstücksstruktur empfehle ich die Anwendung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens gem. § 80 ff BauGB.	1.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
2.	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
3.	BUND Landesverband Hessen e.V. Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
4.	BUND Landesverband Hessen e.V. Geleitstraße 14 60599 Frankfurt	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
5.	An den Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst, Natur- und Landschaftsschutz Auf Lülingskreuz 60 34497 Korbach	Stellungnahme vom: 03.03.2021 [außerhalb der Fristen] Aktenzeichen: - / - 5.1 [...] der Auslegungszeitraum zum o.g. Bebauungsplan endete am 01.03.2021. Ich hatte meine Stellungnahme angekündigt, die Absendung allerdings versäumt. Deshalb bitte ich mit einer Verspätung um 2 Tage um die nachträgliche Berücksichtigung. 5.2 Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes Rinscherberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Änderung des Bebauungsplanes dient ausschließlich der Verbesserung der Verkehrsabläufe. Grundsätzliche Änderung der Planung erfolgen mit der Änderung nicht. 5.3 Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Verlust der Darstellung von 3 straßenbegleitenden Bäumen auffällig. Es wird empfohlen, diese im Sinne der nachhaltigen Siedlungsökologie wieder darzustellen. Die in diesem Zusammenhang unter den Baurechtlichen Festsetzungen Punkt B.15. dargestellte Liste der für eine Bepflanzung der Gärten empfohlenen einheimischen Gehölzpflanzen wird ausdrücklich begrüßt. 5.4 Die unter C. Hinweise erfolgende Empfehlung zur Begrünung von Flachdächern und deren Beschränkung auf dafür geeignete Carports sollte auf Wohngebäude mit geeigneter Dachneigung erweitert und für Carports zur Vorgabe werden.	5.1 Der Anregung wird entsprochen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. 5.2 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. 5.3 Der Anregung wird entsprochen. Erläuterung: Es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung. Die Planzeichen zur Pflanzung der Bäume sind entsprechend der bestehenden Planung redaktionell zu ergänzen. 5.4 Der Empfehlung wird nicht gefolgt.

		5.5 Weiterhin wäre im Rahmen der Änderung der Planung eine zeitgemäße Empfehlung für die Energiegewinnung am Ort des Verbrauches durch Photovoltaik-Dachanlagen möglich.	<p>Erläuterung: Der Bebauungsplan trifft bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Dachgestaltung. Dächer müssen demnach eine Dachneigung über 24 Grad aufweisen. Ab einer Dachneigung über 15 Grad sind bei begrünten Dächern erhebliche zusätzliche konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung erforderlich, um den Gründachaufbau bei Regenereignissen zu sichern. Derartig geneigte Dachformen eignen sich in der Regel sehr gut für die Nutzung von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der kommunalen Abwägung der Nutzung solarer Strahlungsenergie Vorrang gegeben. Eine Kombination aus Gründächern und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist bei diesen Dachformen nicht möglich.</p> <p>5.5 Die Anregung wird entsprochen.</p>
6.	An den Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Landwirtschaft Auf Lülingskreuz 60 34497 Korbach	<p>Stellungnahme vom:09.02.2021 Aktenzeichen: 3 d 14 07 / Gf</p> <p>6.1 [...] gegen die o. g. B-Planänderung bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen keine Bedenken.</p>	6.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
7.	An den Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz Auf Lülingskreuz 60 34497 Korbach	<p>Stellungnahme vom:26.01.2021 Aktenzeichen: 6.2-008-W-0002520-3</p> <p>[...] die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Einwendungen:</p> <p>7.1 Niederschlagswasser soll nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dort verwertet werden, wo es anfällt, wenn dem wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, bzw. ortsnahe versickert oder sofern dies nicht möglich ist, direkt einem Gewässer zugeleitet werden, wenn dem weder wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen. Entsprechende Hinweise sind in der Fachinformation "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) des Hessischen Umweltministeriums sowie "Versickerung und Nutzung von Regenwasser" des Umweltbundesamtes (2005) enthalten. Wir bitten den nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Bei Neuerschließungen ist gemäß § 55 WHG die Einleitung von</p>	7.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Niederschlagswasser in eine Mischwasserkanalisation grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>7.2 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Vordringlich sind zentrale oder dezentrale Versickerungsanlagen für das Niederschlagswasser zu untersuchen. Dafür ist die vorab die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu ermitteln. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, sollte das Niederschlagswasser gesammelt einem Gewässer zugeleitet werden. Der Einleitung ist eine Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung vorzuschalten. Sowohl für eine Versickerung als auch für eine Gewässereinleitung ist rechtzeitig vor Erschließungsbeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachdienst Umwelt zu beantragen. Ferner ist sicherzustellen, dass Oberflächenwasser aus dem höhenmäßig oberhalb liegenden Gebiet nicht dem Baugebiet zufließt und in geeigneter Weise abgefangen wird.</p> <p>7.3 Hinweise: Mit Dachbegrünungen kann der Niederschlagswasserabfluss und damit erforderliches Regenwasserrückhaltevolumen deutlich reduziert werden. Zudem sollte Niederschlagswasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen als Brauchwasser genutzt werden.</p> <p>7.4 2.Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>7.5 b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>7.2 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die <u>1. Änderung</u> des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“. Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser im Gebiet ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 29 „Rinscherberg“ untersucht und planungsrechtlich behandelt worden. Die im Planteil enthaltenen Aussagen zum Niederschlagswasser besitzen eine empfehlende und keine verpflichtende Wirkung, sodass den § 36 Abs. 1 Nr. 2 und § 37 Abs. 4 hessisches Wassergesetz i.V.m § 55 Wasserhaushaltsgesetz Rechnung getragen wird. Der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird durch die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 11 „Gestaltung von Fuß- und Erschließungswegen“ und Nr. 13 „Niederschlagswasser“ berücksichtigt. Da die textlichen Festsetzungen unverändert fortgelten sollen, sind Auswirkungen, die durch die 1. Änderung hervorgerufen werden, nicht bekannt.</p> <p>7.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7.4 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7.5 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	An den Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Bauen Südring 2 34497 Korbach	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
9.	An den Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz Südring 2 34497 Korbach	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	

10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fieseler Werk 19-23 34253 Lohfelden	Stellungnahme vom:17.02.2021 Aktenzeichen: 20210217084901	10.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		10.1 [...] beiliegendes Schreiben leite ich Ihnen zur Kenntnisnahme und ggf. zur Erledigung weiter. Das Plangebiet befindet sich im Ortsnetzbereich 5642 und liegt damit in ihrem Zuständigkeitsbereich. <i>Anmerkung: Seitens des zuständigen Bereichs Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, PTI 15 Münster, Wolbecker Straße 268, 48155 Münster ist keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest Egilstraße 2 36043 Fulda	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
12.	Direktion Bundesbereitschaftspolizei Niedervellmarsche Straße 50 34223 Fuldata	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
13.	EAM EnergieNetz Mitte Monteverdistraße 2 34131 Kassel	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
14.	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH Arolser Landstraße 27 34497 Korbach	Stellungnahme vom:25.01.2021 Aktenzeichen: BBI_P Erl/Dö	14.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. 14.2 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		14.1 [...] gegen die vorgesehenen Änderungen der Verkehrsflächen haben wir keine Einwände vorzubringen. 14.2 Durch die nun vorgesehene Gestaltung der Verkehrsflächen ergeben sich auch Vorteile bei der Erschließung mit Strom- und Gasversorgungsleitungen mit optionalen Ringverbindungen.	
15.	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH - FÖ Arolser Landstraße 27 34497 Korbach	Stellungnahme vom:29.01.2021 Aktenzeichen: - / -	15.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
		15.1 [...] wir möchten uns für die Beteiligung der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und als Kreisverkehrsunternehmen bedanken. Wir haben keine Bedenken hinsichtlich Ihrer Planungen.	
16.	Gascade Gastransport GmbH FB Leitungsrechte und -dokumentation Kölnische Straße 108 - 112 34119 Kassel	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	

17.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Große Allee 22 34454 Bad Arolsen	Stellungnahme vom:18.02.2021 Aktenzeichen: 34 c 2 - 2021 - 021478 - BV 10.3 Ky	
		<p>[...] im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, Gemarkung Wrexen, Bebauungsplan Nr. 29 "Rinscherberg ", 1. Änderung, ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Stadtstraßen, die innerörtlich an die Landesstraßen Nr. 3438 und Nr. 3081 anschließen.</p> <p>17.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.</p> <p>17.2 Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.</p>	<p>17.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>17.2 Der Anregung wird entsprochen.</p>
18.	Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege Ketzertbach 10 35037 Marburg	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
19.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstraße 26 35578 Wetzlar	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
20.	Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH Ständeplatz 12-14 34117 Kassel	Stellungnahme vom:03.02.2021 Aktenzeichen: - / -	
		<p>[...] vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>20.1 Die Netcom Kassel und die Breitband Nordhessen haben im angefragten Bereich keine Glasfaserinfrastruktur liegen und planen auch keine Verlegung.</p>	20.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
21.	Polizeipräsidium Nordhessen Direktion Verkehrssicherheit Grüner Weg 33 34117 Kassel	Stellungnahme vom:26.01.2021 Aktenzeichen: ERS/0090312/2021	
		<p>21.1 [...] die Planungsunterlagen wurden unter der Homepage der Stadt Diemelstadt eingesehen. Die in der Begründung dargelegten Argumente zum Planziel- Anlass, können nachvollzogen werden. Aus hiesiger Sicht, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die 1. Änderung wie dargestellt.</p>	21.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
22.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 21.1 Bauleitplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	

23.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 21.2 Regionalplanung/ Siedlungswesen Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	Stellungnahme vom:17.02.2021 Aktenzeichen: 21/2L - 93d 30/09 b - 20090	23.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
		23.1 [...] der vorliegenden Planänderung stehen keine Ziele des Regionalplanes Nordhessen 2009 (RPN) entgegen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.	
24.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 22 Verkehr Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
25.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 27.1 Naturschutz Landschaftsplanung Am Alten Stadtschloss 1	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
26.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
27.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.3 Oberirdisches Gewässer, Hochwasserschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	Stellungnahme vom: 26.01.2021 Aktenzeichen: RPKS - 31.3-61 d 0104/1-2019/3	27.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
28.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	Stellungnahme vom: 22.01.2021 Aktenzeichen: - / -	28.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		28.1 [...] liegt in der Zuständigkeit der UWB.	
29.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
30.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 Bergaufsicht Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld	Stellungnahme vom:16.02.2021 Aktenzeichen: RPKS - 34-61 d 01/32-2020/2	30.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		30.1 [...] ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen stehen vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem oben genannten Vorhaben nicht entgegen. 30.2 Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Gebiet von einem Berechtigungsfeld der Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Eigentümerin zu beteiligen.	30.2 Der Anregung wird nicht entsprochen.

		30.3 Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	<p>Erläuterung: Der räumliche Geltungsbereich ist bereits Gegenstand eines Bebauungsplanes. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen, die Art der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Eine Beteiligung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>30.3 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
31.	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	Stellungnahme vom: - / - Aktenzeichen: - / -	
32.	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG Postfach 10 20 28 34020 Kassel	Stellungnahme vom: 22.02.2021 Aktenzeichen: EG-20613	32.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
		32.1 [...] vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	

Abwägungs- und Beschlussvorschläge eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden

(Beteiligung der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 19. Januar 2021 in der Zeit vom 20. Januar 2021 bis einschl. 22. Februar 2021)

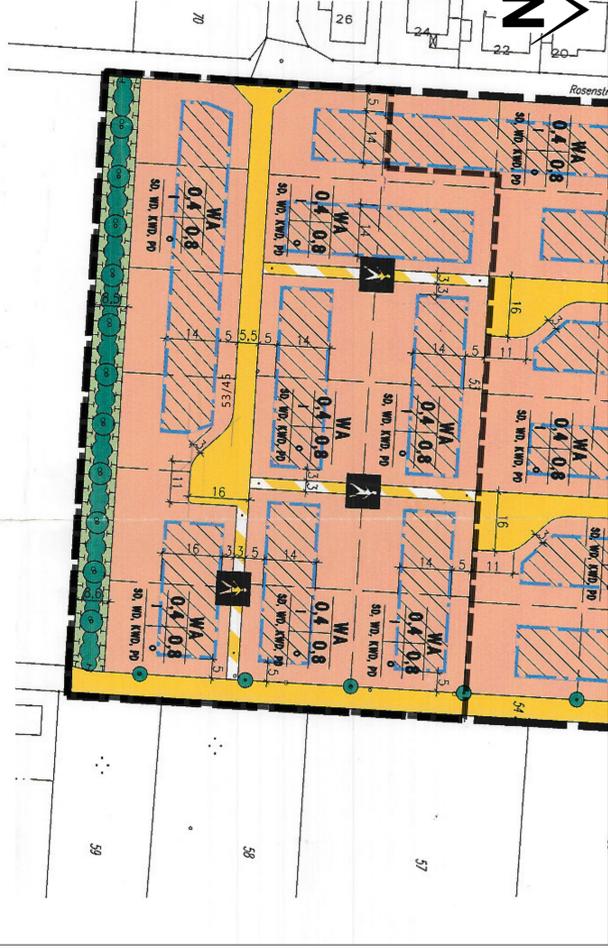
Nr.	Adresse	Stellungnahme // Datum / Aktenzeichen	Beschlussempfehlung und Erläuterung
1.	An den Magistrat der Stadt Bad Arolsen Große Allee 26 34454 Bad Arolsen	Stellungnahme vom:25.01.2021 Aktenzeichen: 61.2 BLP OST FB V-Fe 1.1 [...] den Planentwurf (Stand 14.01.2021) der o. g. Bebauungsplanänderung der Stadt Diemelstadt haben wir zur Kenntnis genommen. Anregungen oder Bedenken werden unsererseits nicht vorgebracht.	1.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen
2.	An den Magistrat der Stadt Volkmarsen Steinweg 29 34471 Volkmarsen	Stellungnahme vom:22.01.2021 Aktenzeichen: BP-(Bauleitplanung Diemelstadt) 2.1 [...] bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben vom 19.01.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Volkmarsen keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen.	2.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
3.	Hansestadt Warburg Der Bürgermeister Bahnhofstraße 28 34414 Warburg	Stellungnahme vom:28.01.2021 Aktenzeichen: - /- 3.1 [...] seitens der Hansestadt Warburg bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung zur Verbesserung der Verkehrsabläufe. Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	3.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
4.	Stadt Marsberg Der Bürgermeister Lillers-Straße 8 34431 Warburg	Stellungnahme vom:25.01.2021 Aktenzeichen: 611304 4.1 [...] die Stadt Marsberg nimmt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rin-scherberg“, Gemarkung Wrexen zur Kenntnis. Die von der Stadt Marsberg zu vertretenden Belange werden durch die o.a. Bauleitplanung nicht negativ berührt. Weitere Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.	4.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschläge eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

(Beteiligung der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung am 19. Januar 2021 in der Zeit vom 27. Januar 2021 bis einschl. 01. März 2021)

Nr.	Adresse	Stellungnahme // Datum / Aktenzeichen	Beschlussempfehlung und Erläuterung
		Keine	

TEIL A PLANZEICHNUNG - VOR DER ÄNDERUNG



TEIL A PLANZEICHNUNG - LEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB]

WA Allgemeines Wohngebiet nicht überbaubare Grundstücksfläche *
WA Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche

* Ausnahme: Wenn die Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, können Garagen oder sonstige Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

VERKEHRSFLÄCHEN [§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB]

WA Straßenverkehrsflächen öffentlich Verkehrsfläche für bes. Zweckbest. Fußgängerbereich // Fußweg

GRÜNFLÄCHEN [§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB]

WA Grünflächen Flächen mit Regelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
WA Anpflanzen von Bäumen Anpflanzen von Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

WA Grenze des räumlichen Geltungsbereichs / Änderungsbereiches des Bebauungsplanes
WA Flurstücksgrenze Flurstücksnummer
WA Gebäude, inkl. Hausnummer

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Anzahl der Geschoss	Bauweise
zulässige Dachformen	

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m § 91 HBO]

- 7.1 DACHGESTALTUNG**
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Pultdächer zulässig.
 Die Dachneigung der Hauptgebäude wird auf 24° bis 45° und die Dachneigung der Nebengebäude bis 40° festgesetzt.
 Die Dachneigung der Pultdächer wird auf 24° bis 30° festgesetzt.
 Die Dächer sind mit Ziegeln oder Material mit ziegelähnlicher Struktur in ziegelrot, braun oder anthrazit einzudecken.
 Dachgauben sind zulässig. Der seitliche Abstand zur Außenwand muss mind. 2,50 m betragen.
 Drempele oder Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
 Die Drempele/Kniestockhöhe ist die Differenz zwischen Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoss und der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut.
- 8. EINFRIEDUNGEN**
 Einfriedungen von Grundstücken sind nur in Form von Zäunen und straßenseitig bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Gemauerte oder betonierte Sockel dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- 9. STELLPLÄTZE**
 Pkw-Stellplätze sind auf privaten Grundstücken auch als Carport möglich, wobei ausschließliche Holzkonstruktionen gestattet sind. Die Stellplatzsättelung der Stadt Diemelstadt ist zu beachten.
- 10. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
 Nebenlagen gem. § 14 Bauutzungsverordnung
 Außer Garagen und Stellplätzen in der gemäß Stellplatz- und Abfösesatzung erforderlichen Anzahl und Größe sind als Nebenanlagen Gartenhäuser oder ähnliches nur bis 30 cm umbauten Raum in Holzbauweisen zulässig. Um städtebaulich mangelhafte bauliche Lösungen zu vermeiden, darf ein Gartenhaus nicht im Vorgarten errichtet werden. Zu anderen baulichen Anlagen muss, nicht zuletzt auch aus Gründen des Brandschutzes, einen Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Die übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- 11. GESTALTUNG VON FUSS- UND ERSCHLIESSUNGSWEGEN**
 Die im Plan festgesetzten Erschließungswege auf den Grundstücken sind mit Materialien zu gestalten, die einen möglichst geringen Versiegelungsgrad aufweisen, wie z.B. Pflaster mit weiten Fugen, "Ökopflaster" oder wassergebundener Decke
- 12. VERKEHRSFLÄCHEN**
 Die Verkehrsflächen können sowohl in Asphalt als auch in Pflasterbauweise hergestellt werden.
- 13. NIEDERSCHLAGSWASSER**
 Regenwasserrückhalteanlagen: Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden und den Bodenwasserhaushalt sowie zur Reduzierung des Wasserverbrauchs kann das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Zisternen oder naturnahen Teichen zurückgehalten werden. V= 0,2 cm/10 qm Dachfläche. Die Nutzung des Niederschlagswassers in technisch und rechtlich zulässiger Form im häuslichen Bereich (z. B. Brauchwasser zur Toilettenspülung) wird empfohlen. Das überschüssige Niederschlagswasser ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.
- 14. HEIZLAGERANLAGEN**
 Heizlageranlagen nach § 31 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 29 der Anlagenverordnung (VAwS) sind der Abteilung Wasser- und Bodenschutz beim Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg anzuzeigen.
- 15. LISTE DER FÜR EINE BEPFLANZUNG DER GÄRTEN ZU EMPFEHLENDEN ARTEN**
 Auswahlkriterien:
 - grundsätzlich alle Arten der potentiellen natürlichen Vegetation außer Buche, da diese eine ausgesprochene Waldart ist
 - außerdem weitere einheimische Arten, die die Auswahlmöglichkeiten und somit die Artenvielfalt erhöhen und die unter den gegebenen Standortbedingungen gut anwachsen.
- Großkronige Bäume:
 Acer platanoides (Spitzahorn) Acer pseudo-platanus (Bergahorn) Betula pendula (Hängebirke)
 Carpinus betulus (Hainbuche) Fraxinosexcelior (Esche) Quercus petraea (Traubeneiche)
 Quercus robur (Stieleiche) Tilia cordata (Winterlinde) Ulmus caprifolia (Feldulme)

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung (BauUZO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

1. **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS** (§ 2 BauGB): 12. 11. 2020

2. **OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS** (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Öffentlich bekannt gemacht: 19. 01. 2021
 Die öffentliche Auslage wurde vom 27. 01. 2021 bis einschl. 01. 03. 2021 durchgeführt.

3. **EINHOLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN** (§ 4 Abs. 2 BauGB):
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. 01. 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. **SATZUNGSBESCHLUSS**: (§ 10 BauGB)
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister

5. **AUSFERTIGUNGSVERMERK**:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister

6. **INKRAFTSETZUNG**:
 Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan wirksam geworden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister

TEIL A PLANZEICHNUNG - NACH DER ÄNDERUNG



TEIL B TEXTFESTSETZUNGEN

- Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 16.455 Quadratmeter.
- A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** [§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m BauNVO]
- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
 Das Gebiet wird festgesetzt als allgem. Wohngebiet gem. §4 BauNVO. Die in der Karte dargestellten Grundflächenzahlen von 0,4 und die Geschossflächenzahl von 0,8 bestimmen das Maß der Bebauung. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf eins begrenzt, wobei das Dachgeschoss ein Vollgeschoss sein kann. Die Firsthöhe der Hauptgebäude darf max. 9,20 m betragen. Bezugshöhe ist die bei Bauantragstellung vorhandene natürliche Geländeoberfläche an der Talseite des Gebäudes.
 1.2 Die Traufhöhe wird auf max. 5,10 m begrenzt. Höhenfestlegungen gem. 1.3.
 1.3 Die Sockelhöhe wird auf max. 0,60 begrenzt.
- 2. BAUWEISE** [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]
 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE** [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]
 Es sind je 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem Grundstück zu errichten, mindestens jedoch 2 Stellplätze. Bei der Anlage von Garagen ist ein Stauraum von 5,00 vor der Garage einzuhalten; 3,00 m laut HBO bei Einbau eines elektrischen Torantriebes mit Fernbedienung.
- 4. FLÄCHEN DER MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IM SINNE DER § 8 UND § 8A BNATSCHG** [in Verbindung mit § 1a BauGB // Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen]
 4. Einsaat mit Regelsaatgutmischung "Landschaftsrasen". Bepflanzung mit insgesamt 11 Stck. Sorbus aucuparia (Eberesche). (Alternativ: Acer campestre (Feld-Ahorn):
 • Pflanzqualität: 3x v, Stü 18-20cm;
 • Pflanzabstand: 8 m
 Strauchpflanzungen in Gruppen, insgesamt 800 Stck.
 • Pflanzqualität: 2x v, Stü 60-100cm;
 • Pflanzarten: Corylus avellana (Hase), Ligustrum vulgare (Gem. Liguster), Caprinus betulus (Hainbuche), Sambucusnigra (Schwarzer Holunder), Lonicera x ylostemon (Heckenkirsche), Pliniuspinosa (Schlehe)
- 5. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]
 5. Die im Plan innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellten Gehölzpflanzungen dienen dem Eingriffsausgleich. Die übrigen Flächen in diesem Bereich werden eingesamt mit Regelsaatgutmischung Landschaftsrasen als Initialsaat.
- 6. AUSGLEICHSMASSNAMEN** [§ 9 Abs. 1a BauGB]
 6.1 Die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegenden Grundstücksteile sind als Grünfläche anzulegen oder als naturnahe Gärten anzulegen und zu pflegen.
 6.2 Der Anteil an Koniferen darf 15 % der Gesamtzahl der gepflanzten Gehölze nicht überschreiten. Als Mindestausstattung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Auf jedem Grundstück sind mindestens drei kleinkronige, standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen. Zwei von diesen kleinkronigen, standortgerechten Laub- oder Obstbäumen können durch andere, ökologisch etwa gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden. Der Pflanzung eines kleinkronigen, standortgerechten Laub- oder Obstbaumes entspricht jeweils eine Nummer der nachfolgenden Liste.
 6.3 A) 30 lfm. Heckenpflanzung, einheimische + standortgerechte Arten, geschnitten
 B) 20 lfm. Wildhecke, 2-reihige freiwachsend
 C) 150 m² Blumenwiese, 1-2 Schnitte pro Jahr
 D) Dachbegrünung Carport + 30 qm Fassadenbegrünung + 20 qm Gartenteich, naturnah gestaltet
 E) Dachbegrünung Carport + 30 qm Fassadenbegrünung + 20 lfm. Natursteinmauer als Trockenmauer
 F) 20 qm Gartenteich naturnah gestaltet + 20 lfm. Natursteinmauer als Trockenmauer.
 Als Ersatz für die Pflanzung von drei kleinkronigen, standortgerechten Laubbäumen kann auch die Pflanzung von zwei großkronigen, standortgerechten Laubbäumen erfolgen.

Kleinkronige Bäume:
 Acercampstre (Feldahorn) Prunus avium (Vogelkirsche) Salix caprea (Salweide)
 Sorbus aucuparia (Eberesche) Standortgerechte Obstbäume in diversen Sorten

Sträucher
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Corylus avellana (Hase)
 Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn) Euonymus europæus (Pfeffenhütchen)
 Ligustrum vulgare (Liguster) Prunus spinosa (Schlehe)
 Rosa arvensis (Feldrose) Rubus idaeus (Himbeere)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
 Viburnum opulus (Gew. Schneeball)
 Zu Straßenseite sind dornige Gehölze zulässig.

16. VERWERTUNG VON BODENAUSHAUB
 Unbelasteter und nicht verunreinigter Erdaushub auf den privaten Grundstücken ist zu verwerten. Der anfallende Baugrubenaushub soll möglichst so profiliert werden, dass der Abfluss wild abfließenden Wassers auf Nachbargrundstücken nicht verstärkt wird. Aufwallungen dürfen max. 0,8 m hoch angelegt werden und sind möglichst als gemeinschaftliche Anlage benachbarter Grundstücke mit Böschungen im Verhältnis von max. 1:1,5 zulässig und lösen dort Abstandsflächen im Sinne der Hess. Bauordnung nicht aus. Vorstehende Forderungen gelten nicht für avtl. vorhandenen belasteten Bodenaushub.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

THEMA BEGRÜNDUNGEN
 Es wird empfohlen, die Wandflächen und bei Carports mit Flachdach die Dachflächen zu begrünen.

THEMA DENKMALSCHUTZ
 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z. B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

THEMA NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIE
 Es wird empfohlen, Anlagen zur Nutzung und Gewinnung solarer Strahlungsenergie auf den Dachflächen zu verwenden.

D. FLÄCHENBILANZ [VORHER] [NACHHER]

	VORHER	NACHHER
WOHNFLÄCHEN [WA]	13.177,3 m² 80,1 Prozent	13.154,1 m² 79,9 Prozent
VERKEHRSFLÄCHEN	1.929,0 m² 11,7 Prozent	1.952,2 m² 11,9 Prozent
GRÜNFLÄCHEN	1.348,8 m² 8,2 Prozent	1.348,8 m² 8,2 Prozent
GELTUNGSBEREICH	16.455,1 m² 100 Prozent	16.455,1 m² 100 Prozent

E. STRASSENREGELPROFIL

STADT DIEMELSTADT

ÜBERSICHTSPLAN o.M.

SATZUNGSEXEMPLAR
 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Rinscherberg", Stadtteil Wrexen

PLANUNGSBÜRO BIOLINE
 Orketalstraße 9
 35104 Lichtenfels
 06454/9199794

PLANUNG: 14. 01. 2021
 Gezeichnet: Steffen Butterweck
 Geprüft: Bernd Wecker
 Stand: 14. 01. 2021
 Änderung: 02. 03. 2021

STADT DIEMELSTADT



ÜBERSICHTSPLAN o.M.



SATZUNGSEXEMPLAR

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Rinscherberg",
Stadtteil Wrexen

PLANUNGSBÜRO BIOLINE

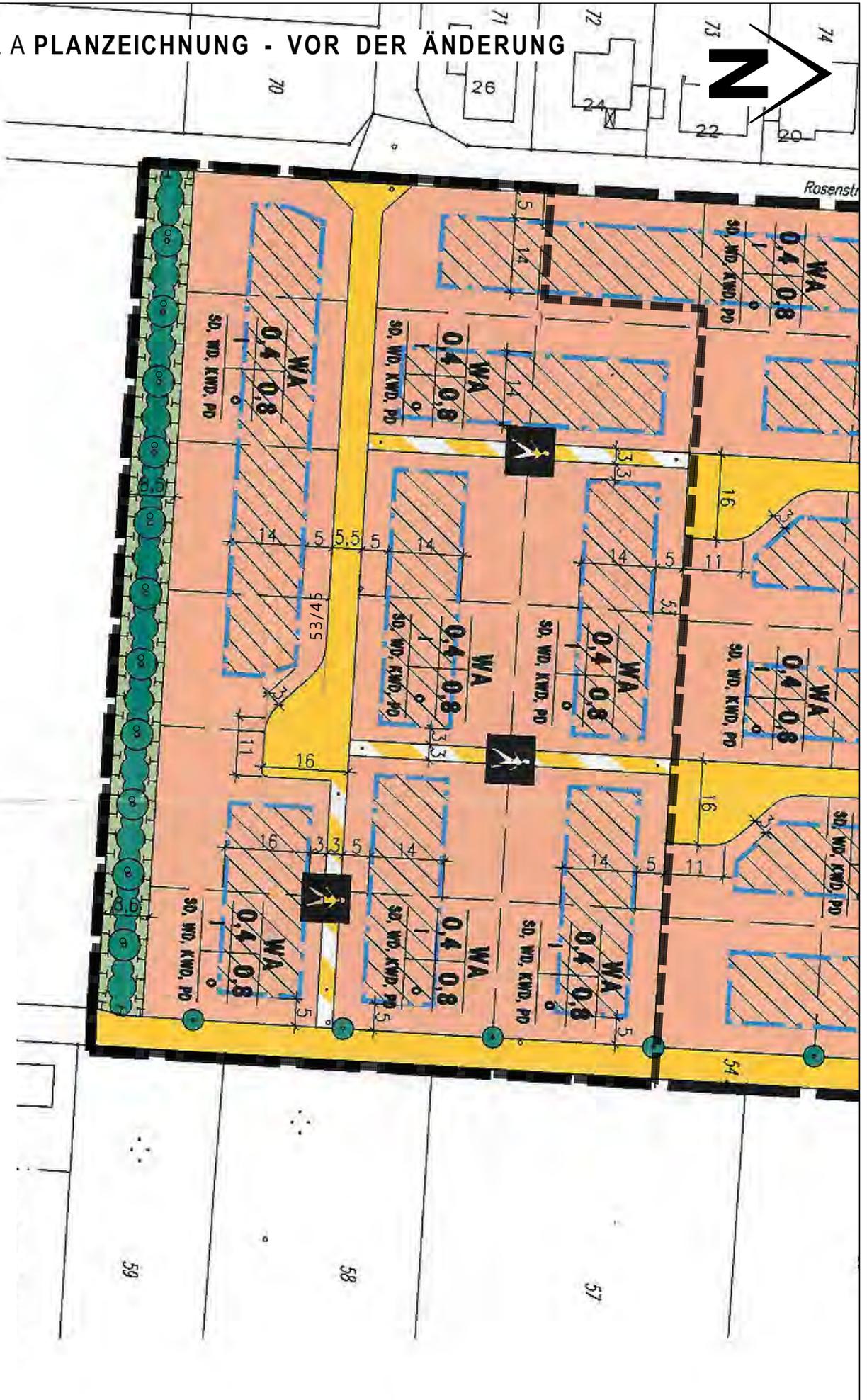
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
06454/9199794



PLANUNG: 14. 01. 2021

Gezeichnet: Steffen Butterweck
Geprüft: Bernd Wecker
Stand: 14.01.2021
Änderung: 02.03.2021

TEIL A PLANZEICHNUNG - VOR DER ÄNDERUNG

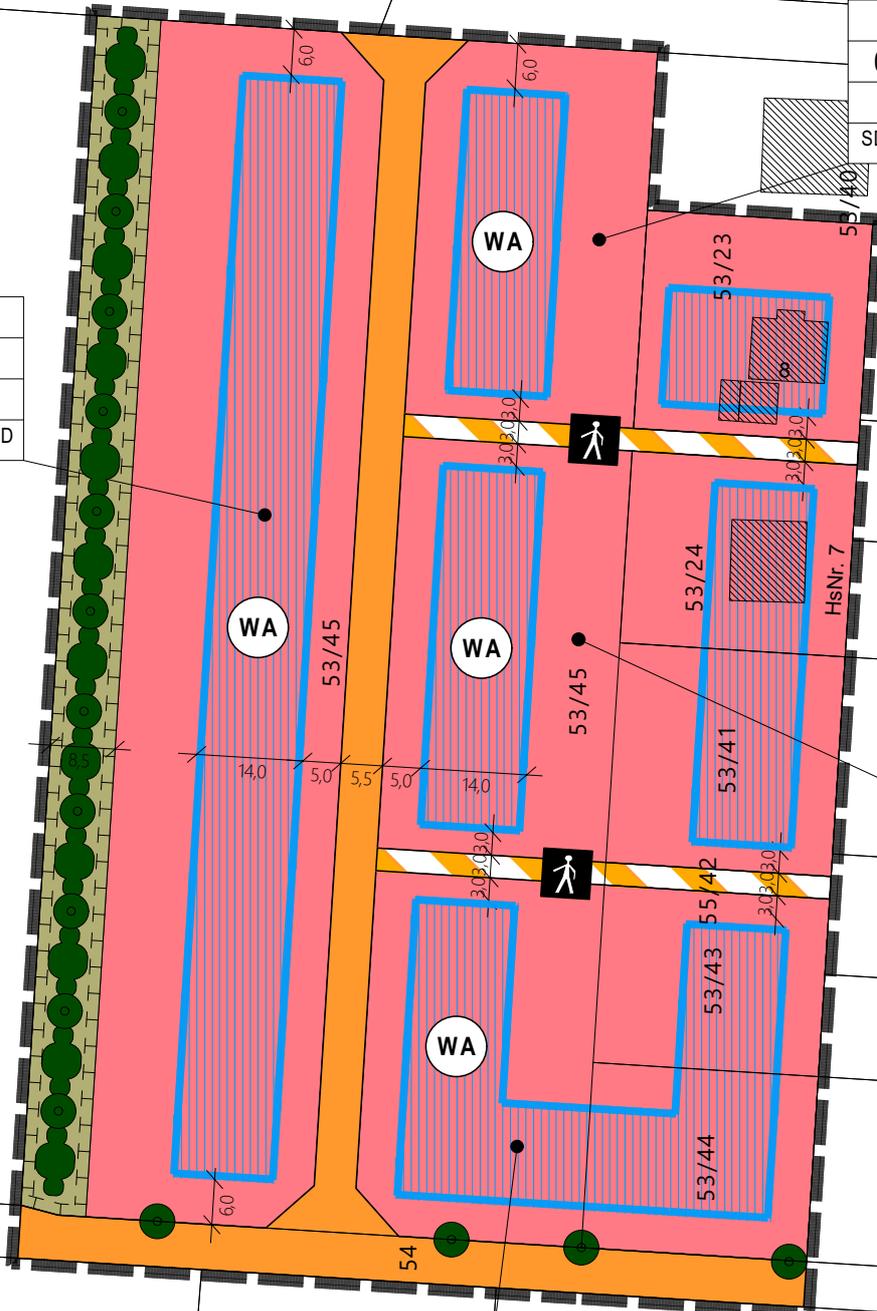


TEIL A PLANZEICHNUNG - NACH DER ÄNDERUNG



WA	
0,4	0,8
I	O
SD, WD, KWD, PD	

Rinscherberg



WA	
0,4	0,8
I	O
SD, WD, KWD, PD	

WA	
0,4	0,8
I	O
SD, WD, KWD, PD	

WA	
0,4	0,8
I	O
SD, WD, KWD, PD	

GEMARKUNG WREXEN
FLUR 012
MASSTAB 1:1.000

ÄNDERUNG	
DATUM	NAME

PLANUNG: 14. 01. 2021

PLANUNGSBÜRO BIOLINE	MAGISTRAT DER STADT DIEMELSTADT
LICHTENFELS,	DIEMELSTADT,
 Unterschrift (Bauamt)

60

59

58

54

70

71

72

73

74

26

24

22

20

53/16

53/3

53/35 53/26

53/5

53/39 5B/38

53/45

53/41

53/42

53/43

53/44

53/23

53/24

HsNr. 7

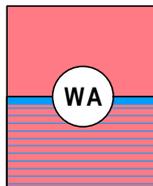
53/40

TEIL A PLANZEICHNUNG - LEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB]



Allgemeines Wohngebiet



nicht überbaubare Grundstücksfläche *

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche

* Ausnahme: Wenn die Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, können Garagen oder sonstige Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

VERKEHRSFLÄCHEN [§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB]



Straßenverkehrsflächen
• öffentlich

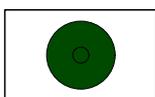


Verkehrsfläche für bes. Zweckbest.
• Fußgängerbereich // Fußweg

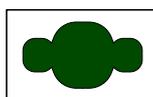
GRÜNFLÄCHEN [§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB]



Grünflächen
• Flächen mit Regelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Anpflanzen von Bäumen

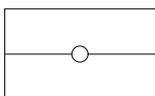


Anpflanzen von Sträuchern

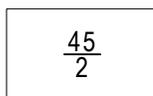
SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs / Änderungsbereiches des Bebauungsplanes



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Gebäude, inkl. Hausnummer

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Anzahl der Geschoss	Bauweise
zulässige Dachformen	

TEIL B TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 16.455 Quadratmeter.

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

[§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m BauNVO]

1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

- 1.1 Das Gebiet wird festgesetzt als allgem. Wohngebiet gem. §4 BauNVO. Die in der Karte dargestellten Grundflächenzahlen von 0,4 und die Geschossflächenzahl von 0,8 bestimmen das Maß der Bebauung
- 1.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird auf eins begrenzt, wobei das Dachgeschoss ein Vollgeschoss sein kann.
- 1.3 Die Firsthöhe der Hauptgebäude darf max. 9,20 m betragen. Bezugshöhe ist die bei Bauantragstellung vorhandene natürliche Geländeoberfläche an der Talseite des Gebäudes.
- 1.4 Die Traufhöhe wird auf max. 5,10 m begrenzt. Höhenfestlegungen gem. 1.3.
- 1.5 Die Sockelhöhe wird auf max. 0,60 begrenzt.

2 BAUWEISE [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

2. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]

3. Es sind je 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem Grundstück zu errichten, mindestens jedoch 2 Stellplätze. Bei der Anlage von Garagen ist ein Stauraum von 5,00 vor der Garage einzuhalten; 3,00 m laut HBO bei Einbau eines elektrischen Torantriebes mit Fernbedienung.

4 FLÄCHEN DER MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IM SINNE DER § 8 UND § 8A BNATSCHG [in Verbindung mit § 1a BauGB // Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen]

4. Einsaat mit Regelsaatgutmischung "Landschaftsrasen". Bepflanzung mit insgesamt 11 Stck. Sorbus aucuparia (Eberesche). (Alternativ: Acer campestre (Feld-Ahorn)):

- Pflanzqualität: 3x v, Stu 18-20cm;
- Pflanzabstand: 8 m

Strauchpflanzungen in Gruppen, insgesamt 800 Stck.

- Pflanzqualität: 2x v, Stu 60-100cm;
- Pflanzarten: Corylus avellana (Hasel)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Caprinus betulus (Hainbuche)
Sambucusnigra (Schwarzer Holunder)
Lonicera x ylostium (Heckenkirsche)
Plunus spinosa (Schlehe)

5 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

5. Die im Plan innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellten Gehölzpflanzungen dienen dem Eingriffsausgleich. Die übrigen Flächen in diesem Bereich werden eingesät mit Regelsaatgutmischung Landschaftsrasen als Initialsaat.

6 AUSGLEICHSMASSNAMEN [§ 9 Abs. 1a BauGB]

- 6.1 Die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegenden Grundstücksteile sind als Grünfläche anzulegen oder als naturnahe Gärten anzulegen und zu pflegen.
- 6.2 Der Anteil an Koniferen darf 15 % der Gesamtzahl der gepflanzten Gehölze nicht überschreiten.
- 6.3 Als Mindestausstattung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Auf jedem Grundstück sind mindestens drei kleinkronige, standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen. Zwei von diesen kleinkronigen, standortgerechten Laub oder Obstbäumen können durch andere, ökologisch etwa gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden. Der Pflanzung eines kleinkronigen, standortgerechten Laub- oder Obstbaumes entspricht jeweils eine Nummer der nachfolgenden Liste:
 - A) 30 lfm. Heckenpflanzung, einheimische + standortgerechte Arten, geschnitten
 - B) 20 lfm. Wildhecke. 2-reihige freiwachsend
 - C) 150 m² Blumenwiese, 1-2 Schnitte pro Jahr
 - D) Dachbegrünung Carport + 30 qm Fassadenbegrünung + 20 qm Gartenteich, naturnah gestaltet
 - E) Dachbegrünung Carport + 30 qm Fassadenbegrünung + 20 lfm. Natursteinmauer als Trockenmauer
 - F) 20 qm Gartenteich naturnah gestaltet + 20 lfm. Natursteinmauer als Trockenmauer.

Als Ersatz für die Pflanzung von drei kleinkronigen, standortgerechten Laubbäumen kann auch die Pflanzung von zwei großkronigen, standortgerechten Laubbäumen erfolgen.

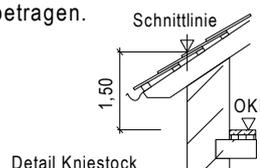
B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

[§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m § 91 HBO]

7 DACHGESTALTUNG

- 7.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Pultdächer zulässig.
7.2 Die Dachneigung der Hauptgebäude wird auf 24° bis 45° und die Dachneigung der Nebengebäude bis 40° festgesetzt.
7.3 Die Dachneigung der Pultdächer wird auf 24° bis 30° festgesetzt.
7.4 Die Dächer sind mit Ziegeln oder Material mit ziegelähnlicher Struktur in ziegelrot, braun oder anthrazit einzudecken.
7.5 Dachgauben sind zulässig. Der seitliche Abstand zur Außenwand muss mind. 2,50 m betragen.
7.6 Drempeel oder Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Die Drempeel/Kniestockhöhe ist die Differenz zwischen Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoss und der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut.



8 EINFRIEDUNGEN

8. Einfriedungen von Grundstücken sind nur in Form von Zäunen und straßenseitig bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Gemauerte oder betonierte Sockel dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

9 STELLPLÄTZE

9. Pkw-Stellplätze sind auf privaten Grundstücken auch als Carport möglich, wobei ausschließlich Holzkonstruktionen gestattet sind. Die Stellplatzsatzung der Stadt Diemelstadt ist zu beachten.

10 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

10. Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung
Außer Garagen und Stellplätzen in der gemäß Stellplatz- und Ablösesatzung erforderlichen Anzahl und Größe sind als Nebenanlagen Gartenhäuser oder ähnliches nur bis 30 cbm umbauten Raum in Holzbauweisen zulässig. Um städtebaulich mangelhafte bauliche Lösungen zu vermeiden, darf ein Gartenhaus nicht im Vorgarten errichtet werden. Zu anderen baulichen Anlagen muss, nicht zuletzt auch aus Gründen des Brandschutzes, ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Die übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zupflegen.

11 GESTALTUNG VON FUSS- UND ERSCHLISSUNGSWEGEN

11. Die im Plan festgesetzten Erschließungswege auf den Grundstücken sind mit Materialien zu gestalten, die einen möglichst geringen Versiegelungsgrad aufweisen, wie z.B. Pflaster mit weiten Fugen, "Ökopflaster" oder wassergebundener Decke

12 VERKEHRSFLÄCHEN

12. Die Verkehrsflächen können sowohl in Asphalt als auch in Pflasterbauweise hergestellt werden.

13 NIEDERSCHLAGSWASSER

13. Regenwasserrückhalteanlagen: Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden und den Bodenwasserhaushalt sowie zur Reduzierung des Wasserverbrauchs kann das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Zisternen oder naturnah gestalteten Teichen zurückgehalten werden. $V = 0,2 \text{ cbm}/10 \text{ qm}$ Dachfläche. Die Nutzung des Niederschlagswassers in technisch und rechtlich zulässiger Form im häuslichen Bereich (z. B. Brauchwasser zur Toilettenspülung) wird empfohlen. Das überschüssige Niederschlagswasser ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.

14 HEIZÖLLAGERANLAGEN

14. Heizöllageranlagen nach § 31 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 29 der Anlagenverordnung (VAWS) sind der Abteilung Wasser- und Bodenschutz beim Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg anzuzeigen:

15 LISTE DER FÜR EINE BEPFLANZUNG DER GÄRTEN ZU EMPFEHLENDEN ARTEN

15. Auswahlkriterien:

- grundsätzlich alle Arten der potentiellen natürlichen Vegetation außer Buche, da diese eine ausgesprochene Waldart ist
- außerdem weitere einheimische Arten, die die Auswahlmöglichkeiten und somit die Artenvielfalt erhöhen und die unter den gegebenen Standortbedingungen gut anwachsen.

Großkronige Bäume:

Acer platanoides (Spitzahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Quercus robur (Stieleiche)

Acer pseudo-platanus (Bergahorn)
Fraxinus excelsior (Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)

Betula pendula (Hängebirke)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Ulmus caprifolia (Feldulme)

Kleinkronige Bäume:

Acer campestre (Feldahorn)
Sorbus aucuparia (Eberesche)

Prunus avium (Vogelkirsche) Salix caprea (Salweide)
Standortgerechte Obstbäume in diversen Sorten

Sträucher

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa arvensis (Feldrose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gew. Schneeball)

Corylus avellana (Hasel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rubus idaeus (Himbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Zu Straßenseite sind dornige Gehölze zulässig.

16 VERWERTUNG VON BODENAUSHUB

16. Unbelasteter und nicht verunreinigter Erdaushub auf den privaten Grundstücken ist zu verwerten. Der anfallende Baugrubenaushub soll möglichst so profiliert werden, dass der Abfluss wild abfließenden Wassers auf Nachbargrundstücke nicht verstärkt wird. Aufwallungen dürfen max. 0,8 m hoch angelegt werden und sind möglichst als gemeinschaftliche Anlage benachbarter Grundstücke mit Böschungen im Verhältnis von max. 1:1,5 zulässig und lösen dort Abstandsflächen im Sinne der Hess. Bauordnung nicht aus. Vorstehende Forderungen gelten nicht für avtl. vorhandenen belasteten Bodenaushub.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

THEMA BEGRÜNUNGEN

Es wird empfohlen, die Wandflächen und bei Carports mit Flachdach die Dachflächen zu begrünen.

THEMA DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

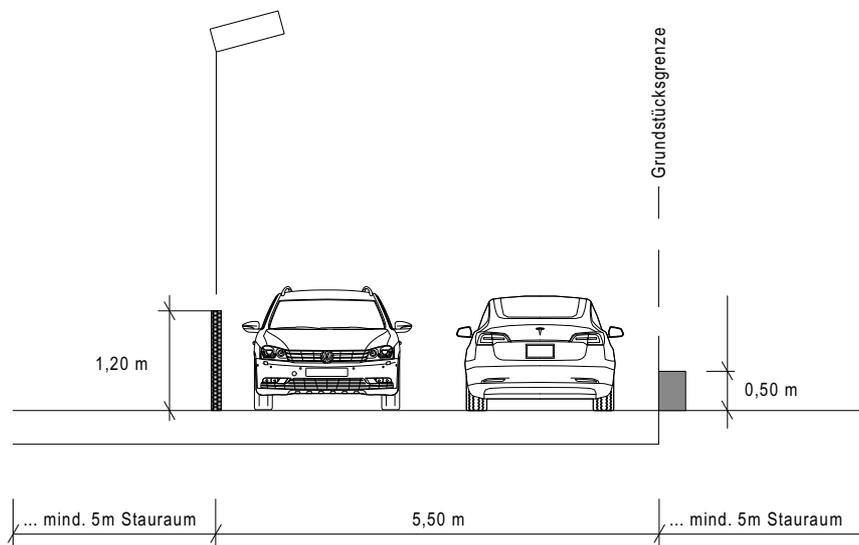
THEMA NUTZUNG SOLARER STRAHLENERGIE

Es wird empfohlen, Anlagen zur Nutzung und Gewinnung solarer Strahlungsenergie auf den Dachflächen zu verwenden.

D. FLÄCHENBILANZ

	[VORHER]		[NACHHER]	
WOHNFLÄCHEN [WA]	13.177,3 m ²	80,1 Prozent	13.154,1 m ²	79,9 Prozent
VERKEHRSFLÄCHEN	1.929,0 m ²	11,7 Prozent	1.952,2 m ²	11,9 Prozent
GRÜNFLÄCHEN	1.348,8 m ²	8,2 Prozent	1.348,8 m ²	8,2 Prozent
GELTUNGSBEREICH	16.455,1 m²	100 Prozent	16.455,1 m²	100 Prozent

E. STRASSENREGELPROFIL



AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

1. **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 BauGB):** 12. 11. 2020

2. **OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Öffentlich bekannt gemacht:

Die öffentliche Auslage wurde vom 27. 01. 2021 bis einschl. 01. 03. 2021 durchgeführt.

19. 01. 2021

3. **EINHOLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB):**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. 01. 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. **SATZUNGSBESCHLUSS: (§ 10 BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

5. **AUSFERTIGUNGSVERMERK:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

6. **INKRAFTSETZUNG:**

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann, ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan wirksam geworden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

BEGRÜNDUNG [gem. § 2a BauGB]

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“

Stadt Diemelstadt



- 02.03.2021 -

KURZFASSUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 18.09.2003 den Bebauungsplan Nr. 29 „Rinscherberg“ als Satzung beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 05.12.2003 ist der Bebauungsplan wirksam geworden. Durch den verbindlichen Bauleitplan wird die Erschließung eines Wohngebiets planungsrechtlich vorbereitet.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die Verkehrsabläufe zu optimieren. Hierfür sollen die zeichnerischen Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der südlich liegenden Wendeanlage und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich/Fußweg) zurückgenommen werden. Statt dieser Stichstraße soll eine Ringschließung in Verlängerung der Straße „Biggenbusch“ planungsrechtlich gesichert werden. Zusätzlich sollen die überbaubaren Grundstücksflächen an die geänderte Straßenführung angepasst werden.

Durch die beabsichtigte Änderung der Verkehrsführung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden soll.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ werden in der Summe keine zusätzlich zu versiegelnden Flächen in Anspruch genommen. Dem Ermessen nach, sind daher nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Boden, Wasser, Luft oder Kultur und sonstige Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG [gem. § 2a BauGB]	I
Kurzfassung	III
Inhaltsverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	VII
Vorbemerkungen	VIII
1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	11
1.1 Planungsanlass und Planerfordernis	11
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	11
1.3 Alternative Standortüberprüfung	11
2 Ausgangssituation.....	13
2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen	13
2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009	13
2.1.2 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt	13
2.1.3 Bestehendes Planungsrecht	13
2.2 Rahmenbedingungen.....	13
2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	13
2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz	14
2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte	14
2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte	15
3 Planungskonzept.....	16
3.1 Ziele und Zwecke der Planung	16
3.1.1 Ziel der Planung.....	16
3.1.2 Zweck der Planung	16
3.2 Planinhalt.....	16
3.2.1 Verkehrliche Erschließung	16
3.2.2 Technische Erschließung	17
3.3 Begründung der Festsetzungen	17
3.3.1 Textliche Festsetzungen.....	17
3.3.2 Zeichnerische Festsetzungen	17
4 Auswirkungen der Planung	18
4.1 Soziale Auswirkungen.....	18
4.2 Stadtplanerische Auswirkungen	18

4.3	Infrastrukturelle Auswirkungen	18
4.3.1	Technische Infrastruktur	18
4.3.2	Soziale Infrastruktur	18
4.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	18
4.4	Umweltrelevante Auswirkungen	18
4.4.1	Biotische Schutzgüter.....	18
4.4.2	Abiotische Schutzgüter.....	19
5	Sonstige Inhalte	20
5.1	Verfahrensablauf	20
5.2	Rechtliche Grundlagen.....	20

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Rechtliche Grundlagen	20
---	----

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in der Regel in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Auf Grundlage der eingegangenen privaten und öffentlichen Belange ist eine Abwägung durchzuführen. Bei der Abwägung sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Planinhalt ist anzupassen. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen. Hierdurch wird die Öffentlichkeit erneut beteiligt. Zeitgleich holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein. Der Entwurf des Bauleitplans wird mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Nach erneuter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Bei der Anwendung eines beschleunigten bzw. eines vereinfachten Verfahrens erfolgt die Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes in der Regel in einem Verfahrensschritt. § 13 BauGB ermächtigt die Kommunen einen Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren entsprechend den Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1¹ BauGB aufzustellen. Hierdurch

¹ § 13 (2) BauGB Im vereinfachten Verfahren kann

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

wird ermöglicht, dass bei einem vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden kann². Zusätzlich kann nach § 13 Absatz 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden. Ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.

Bei der hier vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Änderung, die in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessische Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Diemelstadt, 14. Januar 2021

² Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 18.09.2003 den Bebauungsplan Nr. 29 „Rinscherberg“ als Satzung beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 05.12.2003 ist der Bebauungsplan wirksam geworden. Durch den verbindlichen Bauleitplan wird die Erschließung eines Wohngebiets planungsrechtlich vorbereitet.

Auf Grundlage eines Prüf-Antrags wurde vor dem nächsten Bauabschnitt die übrige Erschließung im rechtskräftigen Bebauungsplan untersucht. Die Untersuchung wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass eine Änderung der Verkehrsführung zu einer Verbesserung bzw. Optimierung der Verkehrsabläufe führt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Diemelstadt nunmehr die verbesserte Wegeführung planungsrechtlich zu sichern. Hierfür sollen die zeichnerischen Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der südlich liegenden Wendeanlage und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich/Fußweg) zurückgenommen werden. Statt dieser Stichstraße soll eine Ringerschließung in Verlängerung der Straße „Biggenbusch“ gesichert werden. Zusätzlich sollen die überbaubaren Grundstücksflächen an die geänderte Straßenführung angepasst werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ wird durch die Grundstücke Gemarkung Wrexen, Flur, 12, Flurstücke 53/23, 53/24, 53/41, 53/43, 53/44, 53/45, 54 (tlw.) und 55/42 begrenzt. Zusätzlich ist die angrenzende öffentliche Straßenverkehrsfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthalten.

1.3 Alternative Standortüberprüfung

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Ebenfalls angestrebt wird eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 BauGB)³, die Begrenzung des

³ Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die

Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB)⁴ und der Schutz der Böden mit sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Optimierung der vorhandenen Verkehrsabläufe, sodass die Planungsabsicht in einem Zusammenhang mit dem vorhandenen Planungsrecht steht. Eine Überprüfung eines alternativen Standorts erfolgte schon auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ und ist daher hier entbehrlich.

städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

⁴ Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

2 Ausgangssituation

Für die Umsetzung der Planungsziele ist eine Darstellung der Inhalte der Bestandsaufnahme in der Begründung erforderlich. Daher werden in diesem Kapitel die Rahmenbedingungen beschrieben. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in öffentlichem Eigentum.

2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen

2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Die Flächen sind im RPN 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

2.1.2 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Diemelstadt stellt den räumlichen Geltungsbereich als Wohnbaufläche dar. Die Änderung des Bebauungsplans folgt somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB dem Entwicklungsgebot.⁵

2.1.3 Bestehendes Planungsrecht

Der verbindliche Bauleitplan trifft textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, den Flächen für Stellplätze, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Ausgleichsmaßnahmen sowie Festsetzungen zu den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften.

Zusätzlich trifft der Bebauungsplan Nr. 29 „Rinscherberg“ zeichnerische Festsetzungen zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen, Flächen zum Ausgleich und öffentlichen Verkehrsflächen.

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete

⁵ § 8 Abs. 2 BauGB - *Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.*

gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs.

2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder Oberflächengewässer.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen des § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Lageranlagen sind nach § 62 WHG i. V. m. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Waldeck - Frankenberg anzuzeigen.

Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Waldeck – Frankenberg vorzulegen.

2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte

Die natürliche Funktion des Bodens ist die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Böden, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr.1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Die Böden der verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet bzw. als Verkehrs- oder Ausgleichsfläche gesichert. Durch die Änderung des Bebauungsplanes können zusätzlich maximal 23 Quadratmeter Fläche, die bereits als Wohngebiet deklariert ist, versiegelt werden.

Die Böden der verfahrensgegenständlichen Flächen weisen einen hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad (Grünlandzahl von > 55 bis ≤ 75) der Bodenfunktion auf. Das Ertragspotential der bereits planungsrechtlich gewidmeten Flächen setzt sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammen. Das Ertragspotential des Bodens entspricht einem hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich kongruent zum Nitratrückhaltevermögen des Bodens einen mittleren bis hohen Erfüllungsgrad auf. Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden besteht aufgrund der gegenwärtigen Nutzung keine Gefahr.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die aggregierende Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers Hessen ermittelt für den Vorhabenraum die Kategorie 5 'sehr hoch'. Diese Beurteilung ergibt sich aus einer mittleren Standorttypisierung, einem hohen bis sehr hohen Ertragspotenzial, einer hohen Feldkapazität und einem hohen Nitratrückhaltevermögen.

Bei einer Nichtdurchführung des Planvorhabens ist keine Änderung der Flächennutzung zu erwarten, da auch im Falle einer Nichtdurchführung der Planung die verfahrensgegenständlichen Flächen entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan durch eine Wohnbebauung beansprucht werden.

2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

3 Planungskonzept

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

3.1.1 Ziel der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die Verkehrsabläufe innerhalb der Verfahrensgegenständlichen Fläche zu verbessern. Hierfür sollen die zeichnerischen Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der südlich liegenden Wendeanlage und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich/Fußweg) zurückgenommen werden. Statt dieser Stichstraße soll eine Ringschließung in Verlängerung der Straße „Biggenbusch“ planungsrechtlich gesichert werden. Zusätzlich sollen die überbaubaren Grundstücksflächen an die geänderte Straßenführung angepasst werden.

3.1.2 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3.2 Planinhalt

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Wrexen. Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke soll weiterhin über die bestehenden Stadtstraßen erfolgen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind zeichnerische Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen getroffen. Hierbei handelt es sich einerseits um eine für den motorisierten Verkehr festgelegten Wendeanlage. Neben der Wendeanlage sind Verbindungswege in Form von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die Wendeanlage nunmehr planungsrechtlich zurückgenommen werden und als Ringschließung in Verlängerung der Straße „Biggenbusch“ ausgebaut werden.

Das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fuß- und Radverkehrs wird durch die Planung nicht tangiert.

3.2.2 Technische Erschließung

Die technische Erschließung der verfahrensgegenständlichen Flächen wird durch die Planungsabsichten nicht berührt.

Die Entsorgung des Hausmülls im Gebiet wird durch die Wegnahme einer Wendeanlage begünstigt.

3.3 Begründung der Festsetzungen

3.3.1 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten unverändert fort.

3.3.2 Zeichnerische Festsetzungen

3.3.2.1 Verkehrsflächen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ setzt eine veränderte Erschließung durch öffentliche Straßenverkehrsflächen fest, um einerseits die Wegeverbindungen und folglich den Verkehrsfluss bzw. die Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern. Hierdurch kann insbesondere der Aufwand für Müll- und Feuerwehrfahrzeuge sowie für Lastkraftwagen deutlich reduziert werden.

Da sich die Fläche am südlichen Ortsrand befindet, ist davon auszugehen, dass ausschließlich Anlieger die Straße verwenden und eine Verkehrsberuhigung in Form einer Stichstraße mit Wendeanlage nicht erforderlich ist.

Die beiden übrigen Verkehrsflächen für eine besondere Zweckbestimmung; hier Fußgängerbereich, Fußweg, werden aufgrund einer besseren Grundstücksaufteilung um 3,00 Meter verschoben.

3.3.2.2 Bauweise und überbaubare Flächen

Die Bauweise der Änderung des Bebauungsplanes gilt unverändert fort. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden aufgrund der veränderten Erschließungsform und der verschobenen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung angepasst, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeizuführen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes sind keine stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die getroffenen zeichnerischen Festsetzungen ist keine Veränderung des Landschaftsbildes gegenüber dem aktuellen rechtlichen Status zu erwarten.

4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

4.3.1 Technische Infrastruktur

Es sind keine infrastrukturellen Auswirkungen in dem Bereich der Elektrizität und der Abwasserentsorgung durch die Auslastung oder die Erweiterung der Netze zu erwarten.

4.3.2 Soziale Infrastruktur

Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur sind nicht zu erwarten.

4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Die verkehrliche Infrastruktur erfährt aufgrund der Verkehrsoptimierung eine Aufwertung. Verkehrsströme können sich innerörtlich verteilen.

4.4 Umweltrelevante Auswirkungen

4.4.1 Biotische Schutzgüter

Da das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängt, ist bei den zuvor planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet festgelegten Flächen kein Konfliktpotential vorhanden. Die verfahrensgegenständlichen Flächen weisen daher ein limitiertes Potential zur Aufwertung der Lebensräume für **Pflanzen** und **Tiere** auf.

Durch die Änderung des Bauleitplans sind aufgrund der Nutzungsänderung zeitlich begrenzte Auswirkung von baubedingten sowie betriebsbedingten Emissionen, ausgelöst durch Lärm, Staub- und Erschütterung, zu erwarten. Die lärm-, staub- und erschütterungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** werden als ortstypisch bewertet und sind in diesem Rahmen unerheblich.

4.4.2 Abiotische Schutzgüter

Während der Bauphase ist mit erhöhten Belastungen des Bodens zu rechnen. Bodenverdichtungen können vor allem dann entstehen, wenn der **Boden** zu einem ungünstigen Zeitpunkt (z. B. bei anhaltender Bodennässe) befahren wird. Die Belastung des Bodens durch Baufahrzeuge kann dabei zu einer nachhaltigen Veränderung des Bodengefüges und damit der abiotischen Standortfaktoren, wie die Verschlechterung des Wasser-, Luft- und Nährstoffhaushaltes sowie der Durchwurzelbarkeit, führen. Eine Zerstörung der vorhandenen gewachsenen Bodenstruktur erfolgt durch die Versiegelung von Böden. Diese kann gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan um 23 Quadratmeter erhöht werden.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten; sie wäre jedoch aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs nicht erheblich. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Schutzgut **Wasser** ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine für die Kaltluftproduktion mit klimatischer Ausgleichsfunktion relevanten Flächen betroffen. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des **Klimas** bzw. der **Luft** auszuschließen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der **Luft-hygiene**, ausgelöst durch die Änderung, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

5 Sonstige Inhalte

5.1 Verfahrensablauf

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, aufgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in dem Zeitraum vom 27.01.2021 bis einschließlich dem 01.03.2021. Die Möglichkeit zur Beteiligung wurde im amtlichen Bekanntmachungsorgan ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.01.2021.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 19.01.2021 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 22.02.2021 aufgefordert.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Tabelle 1 – Rechtliche Grundlagen

<p>Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)</p>	<p>Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschutzes in Kommunen</p>
<p>Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...</p>
<p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...</p>
<p>Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)</p>	<p>Schutz natürlicher Bodenfunktionen...</p>
<p>Bundes-Immissionschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärmmininderungsplanung...</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...</p>

<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)</p>	<p>Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...</p>
<p>Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)</p>	<p>Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...</p>
<p>Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160)</p>	<p>Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...</p>
<p>Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)</p>	<p>Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung...</p>
<p>Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)</p>	<p>Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...</p>
<p>Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...</p>
<p>Regionalplan Nordhessen 2009</p>	<p>Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmäler...</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)</p>	<p>Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...</p>

Literaturverzeichnis

Regionalversammlung. *Regionalplan Nordhessen*. Nordhessen, Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15." März in Kraft getreten (2009).